

Liebe Kolleginnen und Kollegen,


die Infektionszahlen in Nordrhein-Westfalen sind in den letzten Tagen wieder deutlich gestiegen. Duisburg ist Risikogebiet: Der Sieben-Tage-Inzidenzwert hat die Grenze von 50 pro 100.000 Einwohner überschritten und liegt derzeit (Mittwoch, 14.10.2020) bei 55,5. Die Stadt Duisburg hat bereits mit Wirkung ab Dienstag, 13.10.2020, für die ihrer Zuständigkeit unterliegenden öffentlichen Gebäude eine Maskenpflicht angeordnet. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage eines uns dies ermöglichenden Erlasses des Ministeriums der Justiz vom 13.10.2020 haben wir uns für die Anordnung einer Maskenpflicht in den Dienstgebäuden des Land- und Amtsgerichts sowie der Dienststellen des ambulanten Sozialen Dienstes entschieden.

Ab **Freitag, 16.10.2020**, gilt in den Dienstgebäuden König-Heinrich-Platz und Kardinal-Galen-Straße des Land- und Amtsgerichts Duisburg sowie den aSD-Dienststellen Duisburg-Mitte und Duisburg-Hamborn bis auf Weiteres die **Pflicht, in den öffentlich zugänglichen Bereichen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen**. Diese Pflicht gilt gleichermaßen für Besucherinnen und Besucher (einschließlich Verfahrensbeteiligte) **und** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses. Sie umfasst insbesondere den Zugang zum Gebäude sowie den Aufenthalt in den Gängen, Treppenhäusern, Teeküchen, Wartebereichen und Aufzügen. In den Sitzungssälen obliegt die Anordnungsbezugnis weiterhin der oder dem jeweiligen Vorsitzenden. In Ihren Dienstzimmern – einschließlich der Rechtsantragsstellen und vergleichbarer Büroräume mit Publikumsverkehr – kann die Maske unter Berücksichtigung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen (Abstand, Spuckschutzwände) selbstverständlich abgenommen werden; Gleiches gilt für Unterrichts- und Ausbildungsräume.

Die Personal- und Richterräte beider Häuser sowie die Schwerbehindertenvertretungen haben der Anordnung einer Maskenpflicht zugestimmt. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme. Sie ist zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich und dient dem Schutz der Gesundheit aller Kolleginnen und Kollegen sowie der Besucherinnen und Besucher des Gerichts. Unverändert hohe Bedeutung hat daneben die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln.

Ein nicht durch Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste entschuldigter Verstoß gegen die angeordnete Verpflichtung zur Anlegung einer Mund-Nase-Bedeckung durch Besucherinnen und Besucher (einschließlich Verfahrensbeteiligte) hat die Verweigerung des Zugangs zu bzw. die Verweisung aus den Dienstgebäuden zur Folge.

Duisburg, 15.10.2020


Ulf-Thomas Bender
Präsident des Landgerichts


Joachim Busch
Direktor des Amtsgerichts